

Erste Änderung der ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Liebenau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2016 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EUR 9,00
- Ehrenamtliche Stadträte/innen	
für die Teilnahme an Magistratssitzungen	EUR 11,00
bei der Teilnahme an anderen Sitzungen	EUR 9,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EUR 9,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner	
einer Kommission	EUR 6,00
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EUR 6,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände	
bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen,	
Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,	
Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	EUR 6,00

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktion um eine monatliche Pauschale erhöht.

Diese beträgt für:

- die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung	EUR 27,00
- die/den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/rätin	EUR 50,00
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	EUR 50,00
Sowie je Einwohner des Ortsbezirks	EUR 0,18

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem ehrenamtlichen Tätigkeiten die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtliche Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält für jede angefangene Stunde Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von EUR 22,50 je Kalendertag.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EUR 9,00.

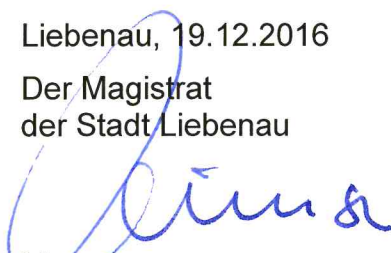
Artikel II In Kraft Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Liebenau, 19.12.2016

Der Magistrat
der Stadt Liebenau


Munser
Bürgermeister

